

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Artikel I

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des I. Abschnittes lautet: „Allgemeines“
2. § 1 erhält die Überschrift „Imkerei, Begriffsbestimmungen“.
3. Im § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Bienenköniginnenzucht“ die Wortfolge „Bienenzucht einschließlich der“ eingefügt.
4. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „jedermann“ durch die Wortfolge „jeder Person“ ersetzt.
5. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „Imker“ die Wortfolge „oder Imkerinnen“ eingefügt.
6. Im § 1 erhalten der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 9 und die Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7. § 1 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Ein Bienenstock (Beute) ist eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung. Ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist.“
7. § 1 Abs. 5 (neu) lautet:
„(5) Ein Bienenstock ist der Standort eines oder mehrerer besiedelter Bienenstöcke.“

8. Im § 1 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge „(ordentlicher Standort)“ durch die Wortfolge „(Standvölker, Standimker oder Standimkerinnen)“ ersetzt, entfallen der zweite Halbsatz sowie der letzte Satz und wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
9. Im § 1 Abs. 7 (neu) wird das Wort „ein“ nach dem Wort „ist“ durch die Wortfolge „jeder nicht unter Abs. 6 fallende“ ersetzt und nach dem Wort „der“ das Wort „insbesondere“ eingefügt sowie die Wortfolge „von seinem ordentlichen Standort“ durch die Wortfolge „vom Heimbienenstand“ ersetzt und nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „(Wandervölker, Wanderimker oder Wanderimkerinnen)“ eingefügt.
10. § 1 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Wanderung mit Bienen ist das Verbringen von Bienenvölkern zur Gewinnung von Honig oder anderen Bienenprodukten sowie zur Entwicklung von Völkern an Standorte außerhalb ihres Heimbienenstandes zu verstehen.

Das Verbringen von Bienenvölkern

 - anlässlich eines Erwerbs oder einer Veräußerung oder
 - innerhalb eines Radius von 5 km um den betreffenden Heimbienenstand zur Entwicklung von Ablegervölker

gilt nicht als Wanderung.“
11. Im § 1 Abs. 9 (neu) werden die Wortfolge „der für die“ durch die Wortfolge „welcher der regelmäßigen und nachhaltigen Reinzucht und“ und die Wortfolge „Königinnen bestimmt und“ durch die Wortfolge „Bienenköniginnen dient und dafür“ ersetzt.
12. § 2 erhält die Überschrift „Aufstellung von Bienenständen, Mindestabstände“.
13. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Neuaufstellung“ durch das Wort „Aufstellung“ und das Wort „Heimbienenständen“ durch das Wort „Bienenständen“ ersetzt, nach dem Wort „ist“ das Wort „gerechnet“ eingefügt, die Wortfolge „den Flugöffnungen bis zur Grundgrenze“ durch die Wortfolge „der Flugöffnung der Bienenstöcke bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Grundgrenzen“ ersetzt sowie vor dem Wort „einzuhalten“ die Wortfolge „und von den übrigen Seiten ein Mindestab-

stand zu den anderen Grundgrenzen von 5 m“ eingefügt und das Wort „Bienenstandes“ durch das Wort „Bienenstocks“ ersetzt.

14. Im § 2 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „gegenüber“ durch die Wortfolge „zu den der Flugfront gegenüberliegenden“, die Wortfolge „den Flugöffnungen“ durch die Wortfolge „der Flugöffnung des Bienenstocks“, das Wort „Bienenstandes“ durch das Wort „Bienenstocks“ und die Wortfolge „die Flugöffnungen“ durch die Wortfolge „die Flugöffnung“ ersetzt.
15. § 8 entfällt. Die (bisherigen) §§ 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung §§ 4 bis 8. § 3 (neu) lautet:

„§ 3
Bienenstände, Kennzeichnung

An Bienenständen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken müssen deutlich lesbar und dauerhaft der Name, die Wohnadresse und allfällige Telefonnummer bzw. die sonstige Erreichbarkeit des Imkers oder der Imkerin angebracht sein.“

16. § 4 (neu) erhält die Überschrift „Bienenräuberei“.
17. Im § 4 (neu) wird nach dem Wort „Halter“ die Wortfolge „oder Halterinnen“, nach dem Wort „und“ das Wort „, wenn“ und nach dem Wort „sie“ die Wortfolge „in ihrem eigenen Bienenstand gelegen sind,“ eingefügt.
18. § 5 (neu) erhält die Überschrift „Aufbewahrung, Transport“.
19. Im § 5 (neu) wird das Wort „Bienenwohnungen“ durch das Wort „Bienenstöcke“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „unter genügender Luftzufuhr“.
20. § 6 (neu) erhält die Überschrift „Grundsätze, Wanderkarte“.
21. Im § 6 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „jedermann gestattet und unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Sie ist jedoch an den Besitz“ durch die Wortfolge „nur

mit“ und das Wort „gebunden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

22. § 6 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse dieses Gesetzes in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung ein Muster für die Wanderkarte kundzumachen. Die Wanderkarte hat alle für die Bienenwanderung notwendigen Informationen (insbesondere Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Wanderimkers oder der Wanderimkerin, Name, Anschrift und Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des oder der sonstigen Nutzungsberechtigten, sowie den genauen Aufstellungsort, die voraussichtliche Aufstellungsdauer und Fertigung des Wanderimkers oder der Wanderimkerin) zu enthalten. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat die Wanderkarte jeweils für ein Kalenderjahr und erforderlichenfalls in mehreren Ausfertigungen auszustellen. Sie darf fachlich, personell und organisatorisch geeignete Imkerorganisationen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung der Wanderkarte und zu deren Ausstellung ermächtigen. Bieten die Imkerorganisationen keine Gewähr mehr zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, ist die Ermächtigung zu widerrufen. Die Ermächtigung bzw. der Widerruf ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.“

23. Im § 6 (neu) erhält Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 5. § 6 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Eine Wanderkarte darf nur ausgestellt werden, wenn der Wanderimker oder die Wanderimkerin

1. die Freiheit der Wanderbienen von Seuchen nach dem Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, nachweist und

2. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schäden an Personen oder Sachen, die aus dem Transport der Bienenvölker und aus der Wanderbienenhaltung entstehen können, zumindest für das betreffende Kalenderjahr abgeschlossen hat.“

24. § 6 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Die Wanderkarte ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr vorliegen.“
25. Im § 6 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort „Besitzer“ die Wortfolge „oder die Besitzerin“ eingefügt.
26. Dem § 6 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Über Berufungen gegen Bescheide nach § 6 entscheidet die Landesregierung.“
27. § 7 (neu) erhält die Überschrift „Wanderbienenstände, Mindestabstände“.
28. Im § 7 Abs. 1 (neu) wird das Wort „Heimbienenständen“ durch die Wortfolge „anderen Bienenständen“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „200“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.
29. Im § 7 Abs. 2 (neu) wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ und das Wort „Mindestentfernungen“ durch das Wort „Mindestentfernung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Inhaber“ die Wortfolge „oder Inhaberinnen“ eingefügt.
30. § 7 Abs. 3 (neu) entfällt.
31. § 8 (neu) erhält die Überschrift „Wanderbienenstände, Aufstellung, Meldung“.
32. Im § 8 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „von Wanderbienenständen“ durch die Wortfolge „eines Wanderbienenstandes“ und das Wort „längstens“ durch die Wortfolge „oder der Bürgermeisterin mindestens“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „vollständig ausgefüllten“.
33. § 8 Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Die Aufstellung eines Wanderbienenstandes ist zu untersagen, wenn
1. keine gültige Wanderkarte vorgelegt wurde,
2. im Umkreis von 3 km vom angestrebten Standplatz eine anzeigepflichtige Bie-

nenseuche behördlich festgestellt und noch nicht für erloschen erklärt wurde oder

3. sonst durch die Aufstellung des Bienenstandes die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet würde.“

34. Im § 8 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

35. Dem § 8 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat die Entfernung eines Wanderbienenstandes anzuordnen, wenn die Aufstellung nicht fristgerecht gemeldet wurde und ein Untersagungsgrund vorliegt.“

36. In der Überschrift des III. Abschnittes entfällt das Wort „Anerkannte“.

37. § 9 erhält die Überschrift „Bewilligung, Widerruf“.

38. § 9 Abs. 1 lautet:
 „(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Reinzuchtbelegstelle bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag hat zu enthalten:
 1. Namen und Anschrift der antragstellenden Person (Betreiber oder Betreiberin, Inhaber oder Inhaberin),
 2. Namen und Anschrift des oder der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen,
 3. Rasse und Stamm der gezüchteten Bienen (Zuchtrichtung),
 4. Namen und grundbuchsmäßige Bezeichnung der Reinzuchtbelegstelle unter Anschluss einer Lagekarte im Maßstab 1 : 50.000, aus der auch die Lage zu unmittelbar benachbarten bewilligten Reinzuchtbelegstellen und zur Landesgrenze hervorgeht, wenn diese weniger als 10 km im Umkreis entfernt ist,
 5. die Belegstellenordnung,
 6. die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin zur Errichtung und zum Betrieb der Reinzuchtbelegstelle am Standort.“

39. Im § 9 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Die Bewilligungen“ der Satz „Im Verfahren ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu hören.“ eingefügt, entfällt vor dem Wort „Bewilligungen“ das Wort „Die“, wird die Wortfolge „im Interesse der Bienen-

zucht gelegen sind“ durch die Wortfolge „nicht den Interessen der Bienenzucht, dem Abs. 3 und dem § 10 widersprechen“ ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: „In den Bewilligungen können zur Sicherung und Überwachung des Zuchterfolges erforderliche Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgeschrieben werden. Die Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Änderungen in den Tatbeständen des Abs. 1 Z. 1 (Betreiber oder Betreiberin, Inhaber oder Inhaberin), 2 und 5 sind der Landesregierung unverzüglich zu melden. Änderungen in den Tatbeständen des Abs. 1 Z. 3 und 4 sind nur aufgrund einer neuen Bewilligung zulässig. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind die Bewilligungen zu widerrufen. Vor Widerruf ist bei behebungsfähigen Mängeln eine angemessene Frist zur Abstellung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel zeitgerecht behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.“

40. Im § 9 Abs. 3 entfällt das Wort „Anerkannte“, wird das Wort „gehalten“ durch das Wort „bewilligt“ ersetzt, nach dem Wort „Tracht“ das Wort „nachweislich“ und nach dem Wort „Wanderimkern“ die Wortfolge „oder Wanderimkerinnen“ eingefügt.
41. § 10 erhält die Überschrift „Schutzgebiet“.
42. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „jede“ das Wort „bewilligte“ eingefügt.
43. Im § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort „Königinnen“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.
44. Im § 10 Abs. 5 werden die ersten beiden Sätze durch folgenden Satz ersetzt: „Innerhalb eines Jahres ab Erlassung der Schutzgebietsverordnung sind Standvölker, die nach Rasse und Stamm nicht der Belegstelle entsprechen,
 1. vom Imker oder von der Imkerin aus dem Schutzgebiet zu verbringen oder
 2. auf nachweisliches und rechtzeitiges Verlangen des Imkers oder der Imkerin vom Belegstelleninhaber oder von der Belegstelleninhaberin kostenlos auf Rasse und Stamm der Belegstelle für die Dauer der bewilligten Reinzuchtbelegstelle umzuweiseln.“

45. Im § 10 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „Inhaber“ die Wortfolge „oder die Inhaberin“ eingefügt.
46. Im § 10 Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Inhaber“ die Wortfolge „oder die Inhaberin“ eingefügt das Wort „Belegstelle“ durch das Wort „Reinzuchtbelegstelle“ ersetzt.
47. Im § 10 Abs. 7 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „oder eine Sachverständige“ eingefügt.
48. § 11 entfällt. Die §§ 12 bis 15 erhalten die Bezeichnung §§ 11 bis 14.
49. § 11 (neu) erhält die Überschrift „Zulassung von Bienen“.
50. Die Überschrift des V. Abschnittes lautet: „Übertretungen und Strafen“.
51. § 12 (neu) erhält die Überschrift „Strafbestimmungen“.
52. Im 12 Abs. 1 (neu) lautet der Einleitungssatz:
„Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer“
53. Im § 12 Abs. 1 Z. 1 (neu) wird die Wortfolge „Heim- oder Wanderbienenständen“ durch das Wort „Bienenständen“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
54. § 12 Abs. 1 Z. 8 und 9 (neu) entfallen. Im § 12 Abs. 1 (neu) erhalten die (bisherigen) Ziffern 2 bis 5 die Bezeichnung Z. 3 bis 6, die (bisherigen) Ziffern 6 und 7 die Bezeichnung Z. 7 und 8 und die (bisherige) Ziffer 10 die Bezeichnung Z. 9.
§ 12 Abs. 1 Z. 2 (neu) lautet:
„2. als Imker oder Imkerin nicht an jedem Bienenstand außerhalb von eingefriedeten Grundstücken deutlich lesbar seinen oder ihren Namen, Wohnadresse und allfällige Telefonnummer bzw. die sonstige Erreichbarkeit anbringt (§ 3);“

55. Im § 12 Abs. 1 Z. 3 (neu) wird das Wort „abzustellen“ durch die Wortfolge „festzustellen oder zu beseitigen“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
56. § 12 Abs. 1 Z. 4 (neu) erhält die Bezeichnung Z. 5. § 12 Abs. 1 Z. 5 (neu) erhält die Bezeichnung Z. 4.
57. Im § 12 Abs. 1 Z. 4 (neu) wird das Wort „Bienenwohnungen“ durch das Wort „Bienenstöcke“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
58. Im § 12 Abs. 1 Z. 5 (neu) entfällt die Wortfolge „oder ohne genügende Luftzufuhr“ und wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
59. Im § 12 Abs. 1 Z. 6 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 5 Abs. 3“ das Zitat „§ 6 Abs. 5“.
60. Im § 12 Abs. 1 Z. 7 (neu) wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „oder der zuständigen Bürgermeisterin“ eingefügt und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
61. Im § 12 Abs. 1 Z. 8 (neu) wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „oder die Bürgermeisterin“ und nach dem Wort „aufstellt“ das Zitat „(§§ 8 und 6)“ eingefügt.
62. Im § 12 Abs. 1 Z. 9 (neu) wird nach dem Wort „ohne“ die Wortfolge „oder entgegen einer“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“, wird das Wort „hält“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „§ 9“ das Zitat „§ 9 Abs. 1 und 2“.
63. § 12 Abs. 1 Z. 15 (neu) entfällt. Im § 12 Abs. 1 (neu) erhalten die (bisherige) Ziffer 16 die Bezeichnung Z. 17, die (bisherigen) Ziffern 13 und 14 die Bezeichnung Z. 15 und 16 und die (bisherigen) Ziffern 11 und 12 die Bezeichnung Z. 12 und 13. § 12 Abs. 1 Z. 10 (neu) lautet:

„10. Änderungen in den Tatbeständen des § 9 Abs. 1 Z. 1, 2 und 5 nicht oder nicht zeitgerecht meldet (§ 9 Abs. 2);“

64. § 12 Abs. 1 Z. 11 (neu) lautet:

„11. nicht genügend Vaternölker hält (§ 10 Abs. 3);“

65. Im § 12 Abs. 1 Z. 13 (neu) wird nach dem Wort „Imker“ die Wortfolge „oder Imkerin“ eingefügt und das Wort „Belegstelle“ durch das Wort „Reinzuchtbelegstelle“ ersetzt.

66. § 12 Abs. 1 Z. 14 (neu) lautet:

„14. es als Belegstelleninhaber oder Belegstelleninhaberin unterlässt, trotz nachweislichen und rechtzeitigen Verlangens des Imkers oder der Imkerin Standvölker kostenlos auf Rasse und Stamm der Belegstelle für die Dauer der bewilligten Reinzuchtbelegstelle umzuweiseln (§ 10 Abs. 5);“

67. Im § 12 Abs. 1 Z. 15 (neu) wird vor dem Wort „Bienenvölker“ die Wortfolge „rasen- oder stammfremde“ eingefügt, entfällt das Wort „, Drohnen“ und wird nach dem Wort „Königinnen“ die Wortfolge „ohne Bewilligung“ eingefügt.

68. Im § 12 Abs. 1 Z. 16 (neu) wird nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „oder eine Sachverständige“ eingefügt.

69. Im § 12 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen“.

70. Im § 12 (neu) erhält Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 12 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist strafbar.“

71. Im § 12 Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wortfolge „oder der Bürgermeisterin“ eingefügt.

72. § 13 (neu) erhält die Überschrift „Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgermeister/Bürgermeisterin“.
73. Im § 13 Abs. 1 (neu) wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Vollziehung“ ersetzt.
74. Im § 13 Abs. 2 erster Satz (neu) wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „oder die Bürgermeisterin“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „diese“ ersetzt. Im § 13 Abs. 2 zweiter Satz (neu) wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „oder Bürgermeisterinnen“ eingefügt und das Wort „Statutarstädte“ durch die Wortfolge „Städte mit eigenem Statut“ ersetzt.
75. Die Anlage entfällt.

Artikel II

1. Für Bienenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgestellt sind, finden die in Artikel I Z. 13, 14 und 28 (§§ 2 und 7) festgelegten Mindestabstände für die Aufstellung von Bienenständen nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung und gelten bis dahin die bisherigen Bestimmungen weiter.
Abweichend davon gelten für Bienenstöcke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ortsfesten Behausungen (Bienenhäusern) dauerhaft aufgestellt sind, die bisherigen Bestimmungen über die Mindestabstände bei der Aufstellung von Bienenständen weiter.
2. Für Bienenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgestellt sind, finden die in Artikel I Z. 15 (§ 3) festgelegten Verpflichtungen zur Kennzeichnung nach Ablauf von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung und gelten bis dahin die bisherigen Bestimmungen weiter.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgestellten Wanderkarten behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden.
4. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer anerkannten und ermächtigten Imkerorganisationen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung der Wanderkarte und zur Unter-

fertigung derselben gelten als Imkerorganisationen im Sinne des Artikel I Z. 22 (§ 6 Abs. 2).

5. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligten Reinzuchtbelegstellen gelten als Reinzuchtbelegstellen im Sinne dieses Gesetzes.